

Rezensionen = Comptes rendus

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse**

Band (Jahr): **77 (1983)**

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Nikolaus Grass, *Königskirche und Staatssymbolik. Ausgewählte Aufsätze zur Rechtsgeschichte und Sakralkultur der abendländischen Capella regia*. Herausgegeben von Louis Carlen und Hans Constantin Faussner. Innsbruck 1983. 320 S.

Das Thema selbst ist in der allgemeinen Kultur- und Rechtsgeschichte nicht unbeachtet geblieben. Die Vielzahl umfassender Geschichtsdeutungen etwa bei *Percy Ernst Schramm*, *Hans Walter Klewitz* oder *Josef Fleckenstein* mag den Anspruch dieses speziellen Forschungsgebietes belegen. Auch ein interessanter fremdsprachlicher Versuch wäre der Vergessenheit zu entreißen, wie der des gelehrten Theatinerregulars *Joseph Carafa* aus dem Jahre 1749.

Daß der eigentliche wissenschaftliche Sprengstoff, den diese Werke von Rang enthalten, trotzdem zu wenig spürbare Wirkung zeigten, wie man feststellen muß, hängt mit der Eigenart der rein historisch-politischen Pfalzen- und Kanzleiforschung zusammen. Diese Literatur befaßt sich gern mit der Hofkanzlei als einem Zweig der *Capella regia*, übersieht aber dabei den *kanonistischen* Kontext, den die Geschichte der abendländischen Königskirche unbedingt verlangt. Ihre Monographie steht und fällt mit dem vom Königtum jahrhundertlang vertretenen Anspruch, Träger des *Exemtionsgedankens* zu sein. Nur so ist die erstaunliche Bedeutung der Herrscherkirche voll zu begreifen, mit dem Blick auf die kirchenrechtliche Funktion der Herrscheroratorien und ihrer selbstbewußten «staatsrechtlichen» Strahlkraft. Diesen Tatsachen Rechnung zu tragen, vermochten die Historiker vom Fach bisher noch nicht voll befriedigen. Wem die fertigen, weil scheinbar problemlosen Antworten, nicht genügen, mag die jetzt gesamthaft zugänglichen Aufsätze und Monographien des Innsbrucker Rechtshistorikers *Nikolaus Grass* befragen, zu dessen 70. Geburtstag die mehrfach angeregte Sammlung zum Thema erschienen ist. Allerdings, das Portrait des Verfassers als das eines reinen Rechtshistorikers wäre denkbar verzerrt, dazu gehört seine geistige Welt (gespeist vom «Heiligen Land Tirol») mit einer bewundernswerten Fülle von Fakten, Quellenausügen aus seiner weiteren Profession, nämlich der der österreichischen Rechts-, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte, der Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Zur Rechtsgeschichte und Sakralkultur der abendländischen *Capella regia*, so lautet der Untertitel der Festgabe. Dies deutet schon darauf hin, daß der

Unterbau der Herrscherkirche in seiner kulturhistorischen Gestalt, Liturgie, verwaltungstechnischen Gliederung, in seinem sich gegenseitig in Spannung haltendem Kosmos aus weltlicher und geistlicher Herrschaftsstruktur mit all den oft so schwer erschließbaren Privilegien, die man nur kennt, wenn man auch wirklich in die Archive hineingeschaut hat, daß eben dieser Unterbau stimmig ist und auch der Farbe nach trägt.

Rechts- und Sakralkultur ist nicht eine bloße Systematik von Begriffen, von kanonischen Titeln, Patrozinien, Donationen, Grablegen und den schönen Dingen der Schatzkammern. Das Herrschertum, das das alles für seine Gotteshäuser erworben, benutzt oder oft genug erfunden hat, damit es sich als «souverän» empfinden kann, das geht allen Aufsätzen in diesem Sammelband voraus. So stellt Nikolaus Grass auch das Hauptergebnis seiner jahrelangen Forschungsarbeit zur Diskussion, nämlich die Summa seiner Arbeiten über die österreichischen Pfalz- und Hofkapellen, er stellt die Fürsten vor, und da besonders Rudolf IV. von Habsburg, der sich um die Voraussetzungen abgemüht und mit zähem Einsatz Privilegium um Privilegium gesammelt hat bis das kardinalsähnliche Kollegium nach dem karolingischem Vorbild der Aachener Pfalzkirche dem Gottesdienst des Herrschers Glanz verlieh. Dazu gehört die Exemption von der Jurisdiktion des Ortsbischofs, der Pomp im Gebrauch der eigens verliehenen Pontifikalien, der Besitz von Passionsreliquien, die das Heil des Herrscherhauses zum Ausdruck brachten.

Wenn man von «Souveränität» im Mittelalter spricht, soll man sie nicht mit dem erst lange nach Bodin entwickelten Begriff in Vergleich setzen. Im Zusammenhang mancher Gedanken des Verfassers, etwa zur Rechtsgeschichte der abendländischen Königskirche, zu den Kaiserbildern in Kirchen des alten Rätiums, zu den Stifterbildern im Wiener Stephansdom, oder mit den kostbaren Monographien über das Kloster Stams, wird klar, daß es berechtigt erscheint, von der sich abzeichnenden Souveränität des Herrschers zu sprechen. Nebenher erarbeitete der Verfasser hierzu ein Maß an Gedankengut, das nicht nur die konventionellen *Stiftungsformen* und unübersehbar auch ihre Kombinationsmöglichkeiten, wie Einzelmessen, Fürbittgebete, Prozessionen und Anniversarien einbezieht, sondern diese Form der Frömmigkeit und des Umgangs mit herrschertypischen Heiligen als wesentlich «öffentlich» charakterisiert. Dabei wirft der Verfasser einen aufschlußreichen Blick auf den staatspolitischen Aspekt und herrschaftsbegründenden Rang der karolingischen Hofkapelle, die ihr Vorbild schon von den Merowingern her bezieht. Grass weist nach, wie der Einzelne die ritualisierten Formen des «öffentlichen» herrscherlichen Kultes mitvollzog und so in der Regel den Herrscher als Repräsentanten seines Standes und seiner Herrschaft über Land und Volk wahrnahm. Denn oft genug ist die Stiftung mit dem Ort der gewählten Grablege verbunden. Damit verknüpft sich die Stiftungsordnung mit einem ausgeprägten *Zeichensystem*, das von sonst nur kunsthistorisch bemerkenswerten Passions- und Dreikönigsdarstellungen bis

hin zum Jenseitsbezug der Stifterhochgräber an den Stufen des Presbyteriums reicht.

Es sei nur am Rande vermerkt, daß der *Gedächtnischarakter* der Hofkapellen, die «*laus perennis*» und das Seelenheil, von denen in den Stifterbriefen so oft die Rede ist, viel an Herrschaftskommemoration enthält, die über die konventionellen Stiftungen hinausgeht. Grass vergißt dabei nicht den *katholischen Baugedanken* und weist an ihm die herrschaftliche Repräsentation bei zahlreichen Anlässen nach.

Herrscherbilder im Chor einer Dynastienkirche z. B. – und dies gilt für Prag ebenso wie für Wien oder Muri – sind in erster Linie von der Liturgie her zu verstehen. Die liturgische Gestaltung eines Gottesdienstes in der Königskirche entspricht dem Willen des Herrschers.

Zum Programm dieser äußeren Erscheinungen gehören die Stifterfenster genauso wie die «Heilumsschätze» der Schatzkammern. Hier geht es nicht so sehr um die Glorifizierung des Hauses, sondern eher um die sakrale Legitimation mit der Geste der Demut des Herrschers in Gestalt einer «ewigen Anbetung» oder Büsserprozession am Gründonnerstag. Nikolaus Grass versteht es dabei, anschaulich die Geblütsheiligkeit in der Liturgie der Capella regia anzusprechen. Liturgie ist dort Gottesdienst, der den Bestand der Herrschaft des gesalbten und erwählten Dynasten und damit die Wohlfahrt der Seinen begründet und sichert. Ganz nebenbei wird so das m. E. zu düstere Bild der spätmittelalterlichen Meßpraxis, das *Theodor Klauser* 1965 am Vorabend der Liturgiereform gezeichnet hat, behutsam zurechtgerückt.

Das mit einem ausführlichen wissenschaftlichen Apparat versehene Werk dürfte in jeder Beziehung als eine der anspruchsvollsten Darstellungen dieses Themas gelten, zumal es nicht nur eine umfangreiche Kenntnis des Materials voraussetzt, sondern auch jene der Stilgeschichte und der Ikonographie.

Die Festgabe – eine weitere folgt im Frühjahr 1984 u. a. mit einem Aufsatz des Rezensenten zur Rechtswirklichkeit Schweizer Königskirchen – wird gleichsam als «Handbuch» über den Forschungsstand der abendländischen Königskirche eine Lücke füllen, die oft sehr spürbar geworden ist. Eine Gesamtdarstellung dieser Art darf mit Fug und Recht als eine singuläre Leistung in unserer Zeit dastehen.

LOUIS MORSAK

Die Schweizer Bilderchronik des Luzerners Diebold Schilling, 1513.

Sonderausgabe des Kommentarbandes zum Faksimile der Handschrift S. 23 fol. in der Zentralbibliothek Luzern. Hrsg. von Alfred A. Schmid unter Mitarbeit von Gottfried Boesch, Pascal Ladner, Carl Pfaff, Peter Rück, Eduard Studer. – Luzern: Faksimile-Verlag, 1981. x, 724 S., [54] S. Taf. (farbig), zahlr. Ill. Fr. 340.–

Die um 1513 abgeschlossene Chronik des jüngeren Diebold Schilling von Luzern ist seit langem als die schönste und wertvollste unter den schweizerischen Bilderchroniken des 15./16. Jahrhunderts bekannt. Sie wurde bereits 1932 von Robert Durrer und Paul Hilber durch eine vorzügliche Faksimile-Ausgabe zugänglich gemacht. Der Faksimile-Verlag Luzern brachte 1977 ein neues Voll-Faksimile der berühmten Handschrift heraus. Der dazugehörige umfangreiche Kommentarband wurde 1981 nachgeliefert. Wenn auch nicht verborgen bleiben konnte, daß vorab verlegerischer Unternehmungsgeist an der Wiege des Werkes gestanden hat, so steht nun doch eine Ausgabe zur Verfügung, die den Rückgriff auf das kostbare Original weitgehend erspart. Dankbar wird auch jeder Forscher zur Kenntnis nehmen, daß Faksimile und Kommentar ein Instrument darstellen, mit dem sich ausgezeichnet arbeiten läßt. An der Situation, die Edition von 1932 sei «praktisch nur noch über öffentliche Bibliotheken und Archive zur Verfügung» gestanden (S. ix), hat sich – angesichts des Erstehungspreises – freilich kaum etwas geändert, zumal das Faksimile von 1977 bereits vergriffen ist.

Diese bedauerliche Tatsache wird ein Stück weit gemildert durch die gleichzeitig erschienene und hier besprochene Sonderausgabe des Kommentarbandes. Sie unterscheidet sich vom eigentlichen Kommentarband durch den geänderten Titel – letzterer erschien unter dem Titel: «Die Luzerner Chronik des Diebold Schilling 1513» – und durch die beigegefügtten 54, gegenüber dem Original leicht verkleinerten Farbabbildungen.

In einem ersten Teil (S. 1–534) ist der Chroniktext in extenso ediert (von *P. Rück*) und mit Sachkommentaren versehen (von *G. Boesch*). Parallel zum Text wird die gesamte Chronik nochmals in dreifach verkleinerten schwarzweiß-Reproduktionen abgebildet und durch Bildlegenden ergänzt. Der Leser hat also gleichzeitig Reproduktion, Bildlegende, Texttranskription, kritischen Apparat und Sachanmerkungen vor sich liegen. Der Verleger hat damit eine zwar aufwendige, aber originelle Darstellung erreicht, die den Überblick wesentlich erleichtert und eine Benützung auch ohne das Faksimile ermöglicht. – Die nun folgenden Beiträge untersuchen die Chronikhandschrift nach den verschiedensten Gesichtspunkten. Auf S. 535–540 skizziert *C. Pfaff* die Persönlichkeit Diebold Schillings und dessen Umfeld, ohne zu den von Durrer 1932 vorgelegten Ergebnissen Wesentliches ergänzen zu können. – *P. Ladner* befaßt sich (S. 541–558) mit den materiellen Aspekten der Handschrift: Pergament, Lagenzusammensetzung, Einband, Schrift. Seine Beobachtungen gewähren einen Einblick in die Arbeitsweise des Chronisten, der gleichzeitig auch Schreiber und Illustrator ist. Die Analyse erlaubt auch Hinweise auf die zeitliche Abfolge der Entstehung, hat aber nicht den Charakter eines «Sektionsprotokolls» (vgl. NZZ vom 8./9. Mai 1982, S. 65), weil bei der Zerlegung des Codex anscheinend nicht mit der angebrachten Sorgfalt vorgegangen wurde (vgl. S. 543). – Den eigenwilligsten Beitrag hat *P. Rück* geliefert (S. 559–584) mit

dem Thema: Diebold Schilling für des Kaisers Sache: Zur Konstruktion der Chronik 1507–1513. Rück glaubt, daß im Zusammenhang mit der Neuerung des französischen Soldbündnisses durch die eidg. Tagsatzung vom 24. Juli 1509 an Schilling der offizielle Auftrag erging, eine eidg. Chronik zu schreiben. Im Gegensatz zur bisherigen Forschung, die Schilling weitgehend als Abschreiber der 1507 erschienenen Etterlin-Chronik abqualifiziert, wird hier deutlich gemacht, wie Schilling die geschichtliche Bestimmung der Eidgenossenschaft neu zu definieren versuchte, und zwar in seinem Sinne als Parteigänger und Günstling Maximilians I., indem er Etterlins profranzösische Chronik an entscheidenden Stellen revidierte. Mit scharfsinnigen Kombinationen kommt Rück zur Überzeugung, daß nur der zweite Teil einer ursprünglich auf drei Bände geplanten Chronik vor uns liegt, der mit den Lagen 10–43 die Jahre 1460–1509 umfaßt. Vom ersten Band mit der Luzerner Frühgeschichte und der Bundesgeschichte bis ca. 1460 fiel ein Teil der kaiserlichen Zensur zum Opfer, so daß sich Schilling gezwungen sah, diese infolge von Konzeptänderungen in mehreren Schüben entstandenen Fragmente dem zweiten Band vorne anzuhängen (Lagen 2–9). Der dritte Band kam wegen der unerfüllten Hoffnung auf einen Erfolg der kaiserlichen Politik nicht mehr zur Ausführung. Ob dieses Kompositionsschema Bestand haben wird, muß der intime Kenner schweizerischer Chronistik beurteilen. Sicherlich hat aber Rück aufzuzeigen vermocht, daß Schillings historiographische Leistung in Text und Bild bisher verkannt wurde. Seine Abrechnung mit Durrer und anderen Historikern gipfelt in der Feststellung: «Keiner von ihnen hat das Werk so aufmerksam betrachtet wie Schilling seine Umwelt» (S. 574). – Während bereits Rück den Chronisten Schilling als bedeutenden Maler charakterisiert, widmet sich *C. Pfaff* (S. 603 bis 678) ausschließlich den Bildinhalten der Chronik. Die bunte Bilderwelt Schillings, deren Intensität und Spontaneität sich jeder Klassifizierung entzieht, wurde in ihrer dokumentarischen Bedeutung schon längst erkannt, aber noch nie so konsequent bis in Einzelheiten analysiert. Ausgehend von Schillings topographischen Darstellungen, die vor allem der Stadt Luzern zu einer Reihe erstklassiger Ansichten verhelfen, beschreibt Pfaff mit großer Sorgfalt die vielen unscheinbaren Details des täglichen Lebens, die sich aus den Bildern herausarbeiten lassen, von öffentlichen und privaten Bauten über städtische oder ländliche Wohnkultur bis zu Bekleidung, Spiel und Fest oder Wirken und Werken. Einen breiten Raum beansprucht hier erwartungsgemäß der Bereich der Rechtsaltertümer und das Kriegshandwerk, von dem Schillings Zeitgenosse sozusagen lebte. Das Ganze ist stark und übersichtlich gegliedert und ergibt einen schönen Beitrag zur spätmittelalterlichen Realienkunde. Daß dabei auch manche Themen der Kirchengeschichte wie sakrale Architektur und Kunst, klerikale Tracht, Kulthandlungen, Glaube und Aberglaube zum Zuge kommen, sei nur nebenbei erwähnt. – Da Schilling seine Chronik zu einer Zeit schrieb, als die neuhochdeutsche Schriftsprache erst im Begriffe war, sich zu einer verbind-

lichen Norm zu entwickeln, hielten es die Herausgeber für angebracht, erstmals auch die Sprache der Chronik etwas näher zu untersuchen. Der Germanist *E. Studer* hat sich elegant aus der Affäre gezogen, indem er gute zwei Drittel seines Artikels (S. 585–601) für den Anlauf benötigt, bis er dann zu Schillings (und Luthers) Zeit vorstößt. Sein brillant geschriebener Abriß der Geschichte der deutschen Prosa führt ihn schließlich dahin, Schillings Sprache in jene Schreibtradition einzubetten, die man heute als alemannische Kanzleisprache oder besser als spätmittelhochdeutsche Schriftsprache bezeichnet. Anklänge an eine spezifische Mundart (etwa Luzerns) ließen sich jedoch kaum nachweisen. – Als besonders dornenvolles Problem der Schilling-Forschung hat sich erneut die Frage nach Stil und Meister der Illustrationen erwiesen, mit der sich *A. A. Schmid* auf S. 679–706 befaßt. Die schon durch Zemp (1897) vorgeschlagene Scheidung von zwei Malerhänden wird von Schmid übernommen und in ihrer Differenzierung und Wechselbeziehung vertieft. Es gelang ihm auch der Nachweis, daß nebst den Haupthänden A und B zahlreiche Gehilfen mitgearbeitet haben. Doch wesentliche Fragen bleiben weiterhin unbeantwortet. Während Hand A mit mehr oder weniger guten Argumenten Schilling selbst zugerechnet wird, hat Hand B ihre Anonymität noch immer nicht preisgegeben. Die stilistische Einordnung der Illustrationen kommt über Vermutungen nicht hinaus. Ebenso ungewiß bleibt, durch welche Lehrwerkstatt der junge Schilling gegangen sein könnte. So steht Schillings Chronikillustration unter den schweizerischen Bilderchroniken, die an sich schon eine gesonderte Stellung einnehmen, als einmalige und mit keinem Vorbild vergleichbare Leistung vor uns.

Herausgeber und Verleger haben keine Mühe gescheut, dem Kommentarband entsprechend der Bedeutung der Quelle eine gediegene Ausstattung zu geben. Bei intensiver Benützung wird der Leser feststellen müssen, daß das äußerlich makellose Erscheinungsbild durch manche ärgerliche Details etwas getrübt wird. Erfahrungsgemäß leiden derart konzipierte Werke mit mehreren Mitarbeitern gerne an mangelnder Koordination. So auch hier, denn es «arbeitete jeder für sich» (S. x). Es ist störend, ja verwirrend, wenn etwa in den (fett gedruckten) Bildlegenden andere Daten gesetzt werden als im Text oder in den Anmerkungen, z. B. f. 17v, 19r, 22r, 77r, 88r, 133v, 140r, 212v, 333r. Bei gegenseitiger Durchsicht von Manuskript oder Druckfahnen wären auch manche andere Versehen leicht vermeidbar gewesen, wie die unvollständige Rahmeninschrift zu f. 15r oder die vertauschten Legenden von f. 220v und 221r. Der «Exponent» zu f. 30r ist eine in den Satz gerutschte Korrekturanweisung. In der Legende zu f. 69v wird das probate elsässische Federvieh zur Ente degradiert, vgl. hingegen Pfaff (S. 603). Auf f. 218r werden «Staglen» gebündelt und nicht Reisigwellen. Auf f. 304r wird nicht die Festnahme Hellmanns, sondern dessen Verräters dargestellt, der den Eid leistet (vgl. auch «Scriptorium», Jg. 37, 1983, S. 1500ff.). Zu S. 157 fehlt die Angabe f. 99Ar; desgleichen ist 203Ar/Av und 264Ar/Av zu berichtigen. Ein gemeinsames Zitationsver-

fahren in den Anmerkungen wäre ohne weiteres möglich gewesen. Die Edition des Chroniktextes mußte im Vergleich zu Durrer (1932) « bloß in Einzelheiten berichtigt werden ». Stichproben haben ergeben, daß auch die jetzt vorliegende Transkription keineswegs fehlerfrei ist. Dem aufmerksamen Betrachter der Schwarz-weiß-Abbildungen wird nicht entgehen, daß die Photos einen anderen (nicht restaurierten) Zustand des Originals wiedergeben als das Faksimile. Die gerügten Mängel stören sicherlich nicht den ausgezeichneten Gesamteindruck, aber es sind Versehen, die der Leser in einem so schönen (und nicht ganz billigen) Buch nicht unbedingt erwartet hat.

Der vorliegenden Neuauflage, die zusammen mit dem Faksimile den Charakter des Endgültigen trägt, kommt jedoch das Verdienst zu, diese unvergleichliche Quelle einem weiteren Kreis zugänglich gemacht zu haben. Zu hoffen bleibt auch, daß der Forschung über Schilling und die schweizerische Chronistik neue Impulse verliehen werden.

JOSEF LEISIBACH

« Faire croire. Modalités de la diffusion et de la réception des messages religieux du XII^e au XV^e siècle. » Ecole Française de Rome, 1981. In-8, 406 p., 4 Index.

L'Ecole Française de Rome et son homologue Italienne de Pise ont organisé en 1977 et 1979 deux tables rondes sur des thèmes qui font écho aux recherches à Paris de J. Le Goff et de ses disciples : « Les ordres mendiants et la ville en Italie » et « Faire croire ». Les exposés du second colloque paraissent dans le 51^e volume de la collection de l'Ecole. On y trouvera sur la transmission de la croyance entre XII^e et XV^e siècles de nombreuses et précieuses données, dont les dix-huit articles sont tous fondés sur des documents de première main en partie inédits.

Le propos du livre est de décrire les formes de transmission des messages religieux à l'époque où, sous l'impulsion de la monarchie pontificale, la chrétienté s'occupe d'assurer l'unité du croire et de l'agir du peuple chrétien dans sa totalité, en privilégiant la parole pour la première fois depuis l'antiquité. Cet effort donne naissance à des institutions telles que les ordres mendiants qui mettent au point des procédures et des instruments variés pour rendre leur parole efficace. Dans le souci de n'en pas rester à des descriptions dispersées et superficielles, les organisateurs du colloque se sont occupés de replacer chacune des données dans des contextes socio-culturels bien définis et de les organiser en séries. Ils ont donc élaboré un questionnaire en trois parties : les instruments de la persuasion ; les enjeux et les objectifs ; les modalités de la réception.

L'existence de ce questionnaire contribue à donner à l'ensemble des exposés, qui touchent à des siècles, des régions et des domaines spirituels très variés, une vraie parenté. Sa valeur suggestive a été et demeure efficace. Plutôt que vers les

données proprement religieuses qui interviennent dans la communication des croyances, il préfère orienter l'étude vers les conditionnements sociaux de la diffusion des messages. Est-ce cela qui privilégie, semble-t-il, le caractère polémique de ce « faire croire » ? La dialectique des *majores* et *minores* dans la vie de l'Eglise et le jeu de la religion savante, développée par l'école, et de la religion populaire sont fréquemment ressentis au long des articles comme une opposition, voire une incompatibilité inspiratrice de violence ; les mots de défense (de l'orthodoxie, du rôle du clergé), de résistance (ouverte ou larvée), d'« imposition d'un message hégémonique », de contrôle par le moyen de la confession, de répression, tiennent dans cette analyse de l'évangélisation médiévale une place prépondérante. N'est-ce pas une vision quelque peu négative ? La communication des convictions profondes de personne à personne, ou simplement l'exposé et l'explication de la créance sont des activités positives, essentielles à l'homme, et constituent d'abord un service d'amitié, non un antagonisme et moins encore une violence. Dans le cas d'une religion qui se croit révélée, elle a sa règle dans la tradition vivante et l'Écriture, d'où la nécessité de témoins authentiques. Il y a quelque chose de déconcertant à considérer l'activité des frères mendiants – qu'on pense à Saint François et à ses frères « mineurs » – comme celle de *majores*, représentants d'une religion savante et autoritaire, occupés principalement à imposer l'orthodoxie dominante à leurs contemporains.

On rétablirait en partie l'équilibre en insistant sur le prédicateur plutôt que sur l'Eglise – car c'est le prédicateur qui transmet le message – et en ajoutant dans le questionnaire une nouvelle section, sur « Les modalités de la proposition ». Cet acte religieux prend en effet des valeurs bien différentes selon l'inspiration du prédicateur. Il oscille en fait entre deux pôles extrêmes : la communication fraternelle des convictions de vie par « des hommes qui croient et font croire au moyen de leur propre sainteté, en s'exposant et en payant de leur propre personne », comme dit très bien, ici, Georges Cracco ; et, à l'opposé, l'action d'un ministre de la chrétienté qui travaillerait, quelle que soit d'ailleurs sa propre conviction, à mener ses concitoyens, par contrainte sociale ou coercition, à la foi dominante. Si la prédication des religieux apostoliques au début du XIII^e siècle est vraiment nouvelle par rapport à celle des prédicateurs-docteurs séculiers, amis de Foulques de Neuilly et de Pierre le Chantre, dont nous parle Alberto Forni dans une étude très remarquable, ce n'est point par l'usage des exempla ou par la technique de la composition qui sont communs à tous, mais par l'engagement de leur vie d'humilité mendiante dans l'acte de prêcher, en refusant la position d'autorité sociale des prélats prédicateurs. Il y a une différence intrinsèque entre le « faire croire » autoritaire d'un évêque ou d'un légat de l'Albigeois avant 1206, celui d'un inquisiteur au « sermon général » cherchant à guérir une population du mal d'hérésie, et celui des prédicateurs mendiants qui s'efforcent de communiquer par la parole et par l'exemple de leur évangélisme la foi qui fait leur vie.

Les données de ce type heureusement ne manquent pas à travers le livre. On remarquera spécialement l'excellente étude de Jacques Chiffolleau, qui, se plaçant sur le plan religieux, cherche à expliquer par la mentalité des chrétiens du XIV^e siècle, l'effarante multiplication des messes de suffrage que réclament les testaments. Le fait manifeste précise le rôle que les laïcs ont joué dans l'évolution des rites et, d'une certaine manière, des croyances, dans le culte des morts. La recherche de Jean-Claude Schmitt se place elle aussi, résolument sur le plan religieux, en étudiant l'explicitation de la foi nécessaire au salut d'après les théologiens du XIII^e siècle. On remarquera que le couple *majores/minores* que la théologie distingue ici ne distribue pas les fidèles en deux camps : il définit deux termes extrêmes et théoriques. L'ensemble des fidèles se répartissent en fait dans l'entre-deux, selon la variété de leur culture.

Parmi les très nombreux problèmes que soulève en passant ce livre très suggestif, notons en terminant la question que pose André Vauchez au terme de la présentation : d'où vient, vers 1200, cette nouvelle conscience de l'Eglise de la nécessité d'une *reductio ad unum* dans le domaine religieux ? Mais les chrétiens ont-ils jamais perdu la nostalgie, issue de l'Eglise apostolique, « de n'avoir qu'un cœur et qu'une âme » ? Les évangélismes du XII^e siècle, qui ont inspiré certaines dissidences, ont simultanément contribué, parmi bien d'autres causes, à ranimer cette nostalgie de l'unanimité.

M.-H. VICAIRE OP.

Franz Huter (Hsg.), Die Matrikel der Universität Innsbruck. *Matricula theologica*, 3. Teil: 1735/36–1754/55, bearbeitet von Johann Kollmann. Universitätsverlag Wagner Innsbruck 1983. LXXV–241 S.

Diese 3. Lieferung schließt die Edition der älteren Innsbrucker theologischen Fakultätsmatrikel (1671–1755) ab, bringt wieder ein reiches Material zur Wissenschafts- und Personengeschichte und ergänzt in wertvoller Weise die in den Forschungen zur Innsbrucker Universitätsgeschichte erschienenen Dissertationen von Gottfried Mraz (1968) und Andreas Falkner (1969) zur Geschichte der theologischen Fakultät. In einer ausführlichen Einleitung schickt der Bearbeiter Grundlegendes zur Immatrikulation und Inskription voraus. Er behandelt die staatlichen Reformen der Jahre 1748 und 1752 und ihre Auswirkungen sowie den Studienbetrieb an der theologischen Fakultät und ihren Lehrkörper. Er wertet auch aufschlußreich die Studentenstatistik aus, wozu 22 Tabellen gehören.

Bei der Edition sind die Studenten alphabetisch geordnet, und zwar nach den Familiennamen, wobei alle Varianten berücksichtigt werden. Soweit vorhanden, folgen Hinweise auf bereits erhaltene höhere Weihen, evtl. auch das Adelsprädikat oder die Ordenszugehörigkeit und die Herkunftsangabe. Dem schließen sich nach Jahren und Fächern die Angaben und Bemerkungen an, die

im Matrikeltext stehen. Anmerkungen geben biographische und andere Hinweise. Ein Register erschließt den Inhalt.

Bei der örtlichen Herkunft der Studierenden ist feststellbar, daß Alttirol mit 962 von 1401 Hörern, d. h. 68,66 % den höchsten Anteil stellt. Dazu kommen die übrigen österreichischen Alpenländer mit 86, Bayern mit 137, Württemberg mit 87, Baden mit 52, Hohenzollern mit 6, Liechtenstein mit 1, Frankreich mit 3, Italien mit 8, andere mit 12 und die Schweiz mit 47. Der ostschweizerische Anteil ist hierbei am stärksten. Wir waren darüber bereits durch 2 Arbeiten über Bündner Studenten (1960) und St. Galler Studenten an der Universität Innsbruck (1977) von Felici Maissen orientiert. Geringer vertreten ist mit einem Freiburger und 2 Jurassiern die Westschweiz. Aus dem Wallis stammen 4 Studenten, die in dem von Felici Maissen und Klemens Arnold veröffentlichten Verzeichnis der « Walliser-Studenten an der Universität Innsbruck 1679–1976 » (Blätter aus der Walliser Geschichte XVII, 1979, S. 189–258) fehlen. Unter den Professoren erscheint aus der Schweiz der aus dem Goms stammende Jesuit und bekannte Kirchenrechtler P. Josef Biner (vgl. über ihn Vallesia VI, 1951, S. 87–110; seine kanonistischen Leistungen werden in einem Beitrag in der im Druck befindlichen Festschrift zum 70. Geburtstag von Nikolaus Grass gewürdigt).

Für die Schweizer Geschichte sind die Angaben über die 47 aus dem Gebiet der Schweiz stammenden Studenten nicht nur aufschlußreich für die Beziehungen zu Innsbruck und Österreich, sondern auch vom Personengeschichtlichen her. Daher verdient diese gute Matrikelausgabe auch in der Schweiz alle Beachtung.

LOUIS CARLEN

Marc Moser, Das St. Galler Postwesen, Band V, Die Postgeschichte erschlossen aus der Vadianischen Briefsammlung, I. Teil, Die Persönlichkeit Vadians – Der Umfang seines Briefwechsels – Die lateinischen Botenbezeichnungen und ihre Anwendung – Ein Beitrag zur Kultur- und Verkehrsgeschichte der Stadt St. Gallen. Winterthur 1981, 574 Seiten, in-8°.

Schon rein was die wissenschaftliche Ausstattung dieses Bandes der St. Galler Postgeschichte betrifft, übertrifft sich der bekannte Autor von Postgeschichten Marc Moser von Werk zu Werk. Besonders hervorzuheben sind die ausführlichen Register und die Landkarte. Es ist staunenswert, was hier an ungezählten Einzelheiten und Beziehungen über Vadian zusammengetragen wurde. Der Autor bleibt wie bei seinen früheren Arbeiten nicht pedantisch an den Fakten der Postgeschichte hängen, er versteht es vielmehr, über diesen Rahmen hinaus lebendig und anschaulich zu schildern. Mit großer Genauigkeit und Unterscheidungsgabe hat sich der Autor auch in die Bedeutung der verschiedenen lateinischen Bezeichnungen der Postboten hineingearbeitet. Daß auch einmal

ein Irrtum vorkommt, ist bei der Fülle des Materials und der Anmerkungen fast zu erwarten, so auf Seite 174, wo er den erwähnten Theophrast mit dem bekannten griechischen Philosophen identifiziert, während es sich in Wirklichkeit um den berühmten Arzt Paracelsus, Theophrast von Hohenheim, einen Zeitgenossen Vadians, handelt.

Jemand hat behauptet, daß man mit der Postgeschichte nur ein winziges Fischlein aus dem Strom der Zeit herausangeln könne. Ich will mich nicht auf den entgegengesetzten Standpunkt versteifen und sagen, es handle sich um einen Waal. Hingegen gleicht dieses neueste Werk von Marc Moser einem Netz voll kleiner und auch respektabler Fische: ein wahres Geschenk für die Gesichtsschreibung der Stadt St. Gallen.

P. JOACHIM SALZGEBER

Werner Vogler, Abt Pankraz Vorster von St. Gallen und der Wiener Kongreß 1814/15, Stiftsarchiv St. Gallen 1982.

Dem nicht nur für die Welt, sondern auch für die Ordensgeschichte Interessierten legt der Stiftsarchivar von St. Gallen jenen Teil des Tagebuches des letzten Fürstabtes vor, der die zahlreichen Versuche und Bemühungen um den Fortbestand des Klosters in der Zeit des Wiener Kongresses schildert. Sorgfältig ausgewähltes Bildmaterial erhöht die Anschaulichkeit der Darbietung. Dem Text des als «Spiegel der Ereignisse» zu bezeichnenden Tagebuches stellt der Verfasser eine gründliche Einführung mit Quellen- und Literaturangaben voran. Hervorgehoben sei das Verzeichnis der im Tagebuch genannten Personen mit näheren Angaben über sie. Deren große Zahl beweist, wie Vorster es verstand, Beziehungen zu knüpfen, um die bereits beschlossene Aufhebung des Stiftes doch noch rückgängig machen zu können. Eine Bestätigung des im Tagebuch wiederholt erwähnten Aufenthaltes im Wiener Schottenstift war nicht auffindbar; sollte darüber Material im Schottenarchiv vorhanden gewesen sein, ging dieses vielleicht beim Räumen des zum völligen Abbruch bestimmten Klostergebäudes und dem Beziehen des neuerbauten in den Jahren 1826 bis 1832 verloren.

Aufgrund eingehender Studien besaß Abt Pankraz nicht nur bedeutende Geistesgaben, sondern auch umfangreiche wirtschaftliche Kenntnisse. Nachgerühmt wird ihm auch ein untadeliger Lebenswandel. In seiner äbtlichen Regierung, die in eine stürmische Zeit fiel, bestand die Hauptaufgabe in der Verfechtung der Rechte des Klosters gegen gewaltige Angriffe. Wie er diese notwendigen Kämpfe führte, zeigt u. a. der vorgelegte Teil seines Tagebuches. Als 1798 die Franzosen in St. Gallen einmarschierten, flohen er und der größte Teil des Konventes auf schwäbisches und österreichisches Gebiet unter Mitnahme verschiedener Schätze, besonders solcher aus der berühmten Bibliothek. Mit Appenzell und dem fürstächtlichen Gebiet wurde der Kanton Säntis gebildet. An

die Stelle der bisherigen Beamten trat die Verwaltungskammer des neuen Kantons. Nur von kurzer Dauer war die Wiederinbesitznahme der Abtei nach dem Sieg des Erzherzogs Karl 1799 über die Franzosen. Als aber die Verbündeten Österreicher und Russen im September dieses Jahres von den Franzosen geschlagen worden waren, mußte der Abt neuerdings nach Mehrerau fliehen. Es folgten nun für ihn drei Jahrzehnte leidvollen Exils, das erst sein Tod 1829 beendete. Im Kloster wurde ein Museumssaal und eine Baumwollspinnerei eröffnet. 1802 kehrte zwar eine Anzahl Kapitularen nach St. Gallen zurück, doch im gleichen Jahr erschien ein Abgeordneter Napoleons und verlangte die Aufhebung inzwischen eingeführter demokratischer Zustände und die Wiedereinsetzung der helvetischen Regierung. 1803 erhielt Abt Vorster einen Bericht von der nicht mehr zweifelhaften Aufhebung der früheren Landesherrlichkeit des Stiftes. Eine neue Regierungskommission mit Müller-Friedberg, dem erbittertsten Gegner der Abtei, an der Spitze, trat in Funktion. Die neue, Mediationsakte genannte Verfassung schuf den Kanton St. Gallen in seiner heutigen Gestalt. In zweijährigem, erbittert geführtem Kampf forderte Abt Pankraz immer wieder alle Nutzbarkeiten, Güter, Gebäude und Gefälle seiner Abtei. Persönlich konnte er nicht mehr ins Land kommen. Am 8. Mai 1805 war die Aufhebung des Stiftes beschlossene Sache, Landammann Müller-Friedberg hatte sein Ziel erreicht. 1809 wurde im Klostergebäude ein katholisches Gymnasium eröffnet. Als Napoleons Stern sank, erfolgte 1814–1830 die sogenannte Restauration unter der Losung: Wiederherstellung des Alten. Abt Vorster richtete daher an den St. Gallischen Großen Rat eindringliche Schreiben, die keinerlei Wirkung hatten, wie auch seine Besuche bei der Tagsatzung in Zürich und beim russischen Kaiser Alexander ohne den geringsten Erfolg blieben.

Als sich der Abt beim Zusammentreten des Kongresses 1814 in Wien einfand, wurde ihm ein lebenslängliches Jahresgehalt von 6000 Reichsgulden angewiesen, dessen Annahme er in der Hoffnung auf die Wiederherstellung des Stiftes verweigerte. An den Papst und die Tagsatzung sich wendend erklärte er sich bereit, zufrieden zu sein, wenn die Abtei zu einer Ordensanstalt oder zu einem Bistum mit Regularkonvent umgewandelt würde. Durch die Bulle Pius VII. vom 2. Juli 1823 über die Errichtung des Doppelbistums St. Gallen-Chur wurde die Abtei ausdrücklich als erloschen erklärt. Jetzt erst nahm Abt Pankraz die Pension an, begab sich nach Muri und lebte dort zurückgezogen bis zu seinem Tod am 9. Juli 1829. Die ihm von seinem Sekretär und Exilgenossen P. Kolumban Ferch gesetzte Gedenktafel besagt, das Pankratus in der Reihenfolge der Äbte zwar der letzte, an Verdiensten aber einer der ersten gewesen sei, ein unbeugsamer und beharrlicher Verfechter der Kirche und der Rechte seiner Abtei.

Mögen diese Zeilen dazu dienen, der Veröffentlichung Voglers entsprechende wohlbegründete Beachtung und Verbreitung zu sichern!

P. CÖLESTIN RAPF OSB